

Zweite Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung), betreffend den Ausbau der „Theodor-Heuss-Straße“ und der „Steinstraße“ im Abschnitt Bahnhofstraße bis Hammerstraße/Wiesenstraße als verkehrsberuhigten Bereich vom 21.5.1984

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 280), in Verbindung mit § 10 der Straßenbaubeitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 14. Mai 1984 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Ermittlung des Aufwandes bilden die Theodor-Heuss-Straße und der selbständige Abschnitt (§ 8 Abs. 5 KAG NW) der Steinstraße von Bahnhofstraße bis Hammerstraße/Wiesenstraße eine einheitliche Maßnahme (§ 1 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung).

Der Aufwand ist auf die an der Einheit liegenden Grundstücke umzulegen.

- (2) Für die straßenbaulichen Maßnahmen in der „Theodor-Heuss-Straße“ und der „Steinstraße“ (im Abschnitt Bahnhofstraße bis Hammerstraße/Wiesenstraße) ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 03.11.1983, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 50 % festgesetzt.
- (4) § 4 Abs. 5 der Straßenbau-Beitragssatzung findet keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von den Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit der der Planung zugrunde liegenden Gestaltung in ihren tragenden Grundzügen vereinbar sind und die nach dem § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

§ 3

* in den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht am 23.5.1984

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*